

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Berufsakademie (BA) Lüneburg,  
Betriebswirtschaftslehre (B.A.)  
AZ: 1253-xx-2**



**02. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 08.05.2018**

**TOP 06.20**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Betriebswirtschaftslehre	B.A.	180	6 Semester	Dual	40 jährlich	-	-

Vertragsschluss am:

Datum der Vor-Ort-Begutachtung:

Ansprechpartner der Berufsakademie: Dr. Dirk Nissen, Wichernstraße 34, 21335 Lüneburg,  
Tel.: 04131-34696, nissen@vwa-lueneburg.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Gerd Rainer Wagner, Universität Düsseldorf, Betriebswirtschaftslehre
- Herr Professor Dr. Jürgen Schill, TH Brandenburg, FB Wirtschaft, ABWL, Marketing u.a.
- Frau Gudrun Dammermann Prieß, Dammermann Consulting, Hille (Vertretung der Berufspraxis)
- Frau Sarae El-Mourabit, Universität Heidelberg, Rechtswissenschaften; Fern-Uni Hagen, Wirtschaftswissenschaften (Vertretung der Studierenden)

**Hannover, den 15.04.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKO-Beschluss .....	I-3
1. ZEKO-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Betriebswirtschaftslehre (B.A.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Betriebswirtschaftslehre (B.A.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Ausbildungskonzepts .....	II-4
1.3 Studierbarkeit .....	II-8
1.4 Ausstattung .....	II-10
1.5 Qualitätssicherung .....	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Ausbildungskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studienprogramms in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-15
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-15
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-15
2.6 Ausbildungsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-16
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-16
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-17
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-17
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

*Die ZEvA-Kommission nimmt die Stellungnahme der Berufsakademie vom 24.04.2018 zur Kenntnis und begrüßt die dort vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere zur Präzisierung der Prüfungsordnung und den Immatrikulationsverträgen.*

#### *Betriebswirtschaftslehre (B.A.)*

*Die Akkreditierungskommission der ZEvA akkreditiert den Ausbildungsgang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

*Der Bachelor-Ausbildungsgang entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6 a Abs. 2 Nummern 1-3.*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**

#### **2.1.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Der Bachelor-Ausbildungsgang entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6 a Abs. 2 Nummern 1-3.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Bachelor-Ausbildungsgangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Das hier zur Reakkreditierung vorliegende Ausbildungsangebot führte die Berufsakademie 2013 ein. Es handelt sich um das erste Studienformat, das mit der Abschlussbezeichnung Bachelor abschließt. Vor Einführung wurde es einem Akkreditierungsverfahren unterzogen, bei dem nicht nur die Einhaltung der üblichen Akkreditierungskriterien bewertet wurde, sondern auch die Einhaltung der in § 6a des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes festgelegten Bedingungen überprüft und letztendlich bestätigt wurden.

Die Bildungseinrichtung blickt auf eine siebzigjährige Tradition zurück, wobei bereits 1990 ein erster Berufsakademie-Studiengang eingeführt wurde. 2014 konnte ein weiteres duales Ausbildungsangebot mit akademischem Anspruch akkreditiert werden, das zwischenzeitlich an einem weiteren Standort angeboten wird.

Die Entwicklungen können daher grundsätzlich als Erfolgsgeschichte beschrieben werden. Die Reakkreditierung fokussiert daher den Blick auf die zwischen Erstakkreditierung und dem aktuellen Stand eingetretenen Veränderungen. Hierfür konnte die Gutachtergruppe auf sorgfältig ausgearbeitete und aussagekräftige Akkreditierungsunterlagen zurückgreifen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre dieser Dokumentation, eine Nachreichung, die eine Konzeptschilderung zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zum Gegenstand hat, und die Gespräche, die am Standort in Lüneburg zu dem Reakkreditierungsantrag geführt wurden. Dabei standen die Akademieleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter dualer Praxispartner und Studierende aus allen Jahrgängen nebst einigen Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup> Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen (Stand 27.11.2008) und § 6a Nds.BAkadG berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggf. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des dualen Bachelorstudienprogramms sind darauf ausgerichtet, dass die Absolventen eine breit angelegte berufliche Handlungskompetenz auf akademischer Grundlage erlangen, welche die Erwartungen des gegenwärtigen Beschäftigungssystems und einer demokratischen Gesellschaft an akademisch qualifizierte Menschen berücksichtigt. Als dafür notwendige allgemeine (personale) Handlungskompetenz sehen die Programmverantwortlichen die Befähigung zum selbständigen lebenslangen Lernen an (vgl. Band I, S. 6).

Als weiter differenzierte, generelle Qualifikationsziele sind dem Programm folgende Aspekte zugeordnet, die als Schlüsselkompetenzen verstanden werden können (Band I, S. 6):

- *„Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Strukturen und Prozesse aus dem späteren Berufsfeld auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und praxisgerechte Lösungen für betriebliche Fragestellungen zu erarbeiten. Sie sollen zur selbstständigen zielorientierten Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse und Projekte angeleitet werden. Bei der problemorientierten Lösungsentwicklung sollen die Studierenden auch außerfachliche, zivilgesellschaftliche und internationale Bezüge einbeziehen.*
- *In ihrer Persönlichkeitsstruktur sollen die Studierenden dahingehend gestärkt werden, dass sie sich in verschiedenen Sozialstrukturen bewegen und mit sich ändernden Arbeitsmethoden umgehen können. Sie sollen dazu befähigt werden, Kreativität, Initiative und Verantwortung zu entwickeln.*
- *Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihr Wissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu aktualisieren, anzupassen und zu erweitern sowie für die berufspraktische Anwendung nutzbar zu machen.*
- *Die Wirkungen ihres Handelns sollen die Studierenden sowohl systemintern (Organisation, Unternehmen) als auch systemübergreifend (Gesellschaft, Umwelt) antizipieren und reflektieren können, um verantwortungsbewusst zu agieren.“*

Zu den fachbezogenen Qualifikationszielen können die folgenden gerechnet werden (Band I, S. 7):

- *„Ein breites Grundverständnis der mathematischen und statistischen Grundlagen der Betriebswirtschaft.*
- *Ein breites Grundverständnis in den zur Wertschöpfung zählenden allgemeinen betriebswirtschaftlichen Funktionen Finanzbuchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung, Investition und Finanzierung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Leistungsbeschaffung, Leistungserstellung, Marktforschung und Personalwirtschaft.*
- *Ein breites Grundverständnis der zum Management zählenden betriebswirtschaftlichen Aufgabenfelder Organisation, Operations Research, Kostenmanagement und*

*Controlling, Human Resource Management und Führung, Marketingmanagement und Projektmanagement.*

- *Ein breites Grundverständnis der rechtlichen und volkswirtschaftlichen Aspekte betrieblichen Handelns.*
- *Ein breites Grundverständnis für die Kommunikation in Wissenschaft und Praxis mittels Methodenkompetenz, Sprachkompetenz, ethischer Kompetenz sowie für erfolgreiches und selbstreflektiertes berufliches Handeln notwendige Schlüsselkompetenzen zum Selbstmanagement, zum Management von Arbeitsbeziehungen und zum Management von Kundenbeziehungen.“*

In Abhängigkeit vom Interesse der Studierenden soll eine besondere Profilierung ihres Studiums ermöglicht werden, die alternativ die weiteren Qualifikationsziele verfolgen (Band I, S. 7):

- *„Entweder der Marktforschung, des strategischen Marketingmanagements sowie des Innovationsmanagements*
- *oder des strategischen, operativen und Bereichs-Controllings.“*

Auf der Grundlage dieser fachlichen und überfachlichen Studienziele sollen die Absolventen in der Lage sein, auf unterschiedlichen fachlichen Gebieten Fach- und Führungsaufgaben auf mittlerer und mit zunehmender Berufspraxis auch auf gehobener Leistungsebene zu übernehmen und sich dabei aktiv in eine demokratische Gesellschaft einbringen zu können (vgl. Band I, S. 6).

Auf den zentralen Aspekt einer wissenschaftlich basierten betriebswirtschaftlichen Problemlösungskompetenz zusammengefasst formuliert demgemäß auch § 1 der Studienordnung: *„Das Ziel des Bachelor-Studiengangs ist es, für alle wirtschaftlichen und administrativen Aufgabenbereiche Führungskräfte zu bilden, die das moderne betriebswirtschaftliche Instrumentarium beherrschen.“*

Mit diesen Beschreibungen sind alle Facetten von Qualifikationen angesprochen, die nach den Akkreditierungsbestimmungen jedem akademischen Studienprogramm zuzuordnen sind.

Die Gutachtergruppe sieht in diesen Qualifikationszielbeschreibungen eine aussagekräftige Zusammenfassung der wesentlichen intendierten Lernergebnisse, die einer Bachelorausbildung im Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“ mit akademischem Anspruch voll entspricht.

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Ausbildungsgangs entsprechen dem Bachelor-Niveau. Die erforderliche Ausrichtung an wissenschaftlicher Befähigung und die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit liegen vor. Außerdem sollen die Studierenden angeleitet werden, bei der problemorientierten Lösungsentwicklung auch außerfachliche Bezüge herstellen zu können. Dafür wird als Voraussetzung auch die Stärkung der Persönlichkeitsstruktur der Studierenden angesprochen. Die Qualifikationsziele beziehen sich in einer angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung der Absolventen.

Das erläuterte Bildungsprofil korrespondiert mit der angestrebten Berufsbefähigung, die sich

weniger konkret aus einer direkten Beschreibung innerhalb der Dokumentation, dafür aber aus dem Zusammenhang des dualen Studiums und den Erläuterungen bei der Begehung ergab: Ausgehend von der Zugangsbeschränkung, wonach nur solche Bewerber für das Studium zugelassen werden, die von einem geeigneten Betrieb angemeldet werden, wird deutlich, in welchem Spektrum die durch das Studium vermittelte, gegenüber einer reinen Ausbildung erweiterte Berufsbefähigung erzielt werden soll. Die Eignung des Betriebes ergibt sich nämlich aus dem Umstand, dass dieser bereit sein muss, den gemäß § 2 II Nr. 2b Nds.BAKadG erforderlichen Ausbildungsvertrag einzugehen. Darüber führt die Akademie eine Liste kooperierender Unternehmen, deren Gemeinsamkeit in der kaufmännischen Ausrichtung besteht.

Die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement wird ebenfalls angestrebt. Dies kommt bspw. im Modul 4 Wirtschaftsethik zum Tragen. Die dort geförderte Reflexionskompetenz genügt dem Anspruch dieses Akkreditierungskriteriums bereits, ohne der einzige Anknüpfungspunkt für diesen Aspekt zu sein.

## **1.2 Konzeption und Inhalte des Ausbildungskonzepts**

Ein wesentliches Merkmal der Konzeption dieses Studienprogramms ist die duale Verknüpfung mit einer parallel betriebenen Ausbildung. Nach den Zulassungsregelungen in § 5 I der Studienordnung (StO) ist zur Aufnahme des Studiengangs der Nachweis eines beruflichen Ausbildungsverhältnisses in einem geeigneten Betrieb nötig. Ein Musterformular eines Studien- und Ausbildungsvertrags mit der Berufsakademie war den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 250 ff.). Nach § 10 II StO kommt ein Studium an der Berufsakademie auch in Betracht, wenn die Studierenden einen „Praktikumsvertrag oder ähnliches“ abgeschlossen haben, also die Ausbildung im Betrieb nicht zwingend auf einen Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf hinausläuft. Demnach sind im Einzelfall sowohl ausbildungs- als auch berufsintegrierende duale Modelle denkbar. Die Umsetzung des kombinierten Studien- und Ausbildungsablaufs bzw. Praxisablaufes ist im Hinblick auf die inhaltliche Konzeption und die Studierbarkeit des Programms durch den Studien- und Ausbildungsvertrag und durch einen Rahmenvertrag zwischen teilnehmenden Betrieben und der Berufsakademie abgesichert. Der Rahmenvertrag enthält dabei wesentliche Verpflichtungen für Ausbildungsbetriebe, die zur adäquaten Durchführung des Studiums notwendig sind. Eine Liste der zurzeit beteiligten Unternehmen war den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 312 ff.), einige Repräsentanten standen der Gutachtergruppe bei der Begehung zur Verfügung.

Im Studien- und Ausbildungsvertrag sind zudem Kündigungsgründe und -folgen geregelt, die für das Ausbildungsverhältnis hinsichtlich der Verbindung zum Ausbildungsbetrieb gelten. Nicht geregelt ist momentan, was im Fall eines beendeten Studien- und Ausbildungsverhältnisses mit dem auf die duale Verknüpfung zwingend angewiesenen Studium an der Berufsakademie geschieht. Zwar wurden in derartigen Einzelfällen, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, Lösungen zur Fortsetzung des Studiums gefunden, wenn dies gewünscht war. Diese Fallgestaltungen sollten aber auch in der Prüfungsordnung oder im Studienvertrag einen Niederschlag finden und die Rechtsfolgen eindeutig geregelt werden. Die Immatrikulation im dualen Studiengang muss nach einer angemessenen Karenzzeit erlöschen, wenn

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

das zugehörige Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet und kein adäquater Ersatz nachgewiesen wird.

Im Übrigen muss die Akkreditierung (gemäß § 6a II Nds.BAkadG) im Zusammenhang mit Bachelor-Ausbildungsgängen an niedersächsischen Berufsakademien prüfen, ob

1. die Ausbildung nach Umfang und Anforderungen einem anwendungsbezogenen Bachelor-Studiengang entspricht, der an einer Hochschule angeboten wird oder angeboten werden könnte,
2. die eingesetzten Lehrkräfte außer in besonders begründeten Ausnahmefällen sowohl einen Hochschulabschluss oder eine gleichstehende Qualifikation als auch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung besitzen und
3. das nach der Prüfungsordnung notwendige Lehrangebot zu mindestens 60 vom Hundert von Personen vermittelt wird, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllen.

Diese Bedingungen erscheinen der Gutachtergruppe erfüllt. Auf die ausstattungsbezogenen Fragestellungen aus der Rechtsnorm geht der Bericht im Kapitel 1.4 ein.

In den Antragsunterlagen finden sich zahlreiche Darstellungen zur Studiengangskonzeption, die ausgewählte Aspekte verdeutlichen: In einer Darstellung wird die grundsätzliche Konzeption der Module in den Vordergrund gerückt und gezeigt, dass diese alle einem einheitlichen Konstruktionsprinzip folgen (Band I, S. 12-13), wobei stets vier Kernelemente eines Moduls zu unterscheiden sind:

- dozentengebundenes Präsenzlernen in den Lehrveranstaltungen,
- dozentenangeleitetes Selbstlernen,
- handlungsgeleitetes und dozentenbegleitetes Lernen im Betrieb sowie
- dozentenangeleitetes Selbstlernen im Praxisbezug.

In einer weiteren Tabelle erläutern die Verantwortlichen, welche Kompetenzen bevorzugt in den zuvor bestimmten Modulelementen entstehen sollen (Band I, S. 14).

Davon ausgehend wird auch der Semesteraufbau genau erläutert. Hierbei spielen die Arten der studentischen Arbeitsbelastung durch Lernen im Akademiebereich (Lehrveranstaltungen, Reflexion, Selbststudium) und beim praxisbasierten Lernen (Betriebliche Erfahrungsbildung) eine wichtige Rolle. Die Zusammensetzung dieser Anteile unterscheidet sich zwischen den Semestern und verschiebt sich gegen Ende des Studiums in Richtung theoriebasierter Arbeitsbelastung (an der Akademie). In den Ausbildungsverträgen ist die erhöhte Arbeitsbelastung durch das Akademiestudium insbesondere für die Erstellung der Abschlussarbeit extra erwähnt und mit der Verpflichtung für die Arbeitgeber verbunden, Studierende hierfür freizustellen.

Eine weitere Grafik zeigt die Aufteilung theoriebasierten und praxisbasierten Lernens im gesamten Studium (Band I, S. 18). Auch der Grundaufbau einer typischen Studienwoche ist nicht allein im Text erläutert, sondern zudem grafisch dargestellt (Band I, S. 21).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Schließlich befasst sich neben den Erläuterungen auch eine Tabelle mit der Modulstruktur des gesamten Curriculums (Band I, S. 23 f.). Aus den dort aufgenommenen Bezeichnungen wird deutlich, welche Bereiche Gegenstand des Studiums sind, welche Module diesen Bereichen zugeordnet werden und wie sich diese Bereiche durch das Studium ziehen.

Die Akademie unterscheidet sieben Lehrbereiche, die sie auch Makromodule nennt (Band I, S. 22):

- Kommunikation in Wissenschaft und Praxis
- Propädeutik
- Wertschöpfung
- Management
- Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Recht

„Neben den allgemeinen Pflichtmodulen des Studiengangs werden in der speziellen Betriebswirtschaftslehre Wahlpflichtmodule gemäß der Anlage 2 dieser Studienordnung angeboten.“ (§ 4 StO). Im letzten Studienjahr haben die Studierenden die Möglichkeit, in ausgewählten Bereichen vertiefende Kenntnisse in speziellen Bereichen der BWL zu erlangen. Dafür müssen sie eine Entscheidung zwischen der Vertiefung Marketing- und Innovationsmanagement (mit den Modulen „Strategisches Marketing-Management“, „Marktforschung: Vertiefung und Anwendung“ sowie „Innovationsmanagement“) und Controlling (mit den Modulen Operatives, Strategisches und Bereichs-Controlling) treffen. Die Auswahl verantworten die Studierenden selbst (Band I, S. 25).

Künftig soll es ermöglicht werden, Modulinhalte und definierte Modulanteile an speziellen Berufsfeldern auszurichten, wenn eine entsprechende Anzahl Studierender (etwa 10) aus einem abgrenzbaren Berufsfeld das BWL-Studium aufnimmt. Gedacht ist hierbei an Vertiefungsmöglichkeiten wie Freizeit- und Veranstaltungsmanagement/Tourismus oder auch Versicherung (Band I, S. 26). Da der Umfang der Vertiefung sich auf ein gesamtes Studienjahr erstrecken wird, wird ggf. eine erneute Prüfung durch die Akkreditierungsagentur notwendig sein. Sie hätte dann zu prüfen, ob hierdurch eine „wesentliche Änderung an Konzeption oder Profil des Studiengangs“ bewirkt wird. Die aktuelle Entscheidung kann sich dagegen nur auf das abschließend und vollständig vorgelegte Konzept der Reakkreditierung, nicht jedoch auf mögliche Änderungen in der Zukunft erstrecken, solange der Umfang und die zugehörigen Modulinhalte und Modulanteile nicht bereits vollständig enthalten sind.

Zwar sind die Studienmodule (außer der Abschlussarbeit) zu gleichmäßig umfangreichen Lerneinheiten à 5 ECTS-Punkte zugeschnitten, die Makromodule haben aber unterschiedlichen Umfang. Propädeutik ist der kleinste Bereich und naturgemäß am Anfang des Studiums vorgesehen. Andere Stränge ziehen sich durch das gesamte Studium (Makromodule Wertschöpfung, Volkswirtschaftslehre), andere bauen auf Vorangegangenes auf (Management, Spezielle BWL) und weitere Module ergänzen das Konzept an den passenden Stellen

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

(Kommunikation in Wissenschaft und Praxis, Recht). Durchgängig durchziehen das Konzept die sogenannten Praxis-Transfer-Projekte (PTP), die prägender Ausdruck der dualen Konzeption sind.

Die Praxis-Transfer-Projekte werden zu jedem einzelnen Modul angefertigt (Band I, S. 27). Im Rahmen dieser Ausarbeitung dokumentieren die Studierenden den Bezug zwischen Lehrmodul und betrieblicher Praxis. Hierzu gehört auch eine Veranstaltungsreihe, die in jedem Jahr angeboten wird. Die Studierenden nehmen alle daran teil, jedoch in unterschiedlicher Funktion: Im ersten Semester werden von den Studierenden einzelne Zusammenfassungen der PTP vor Kommilitonen präsentiert, später nehmen sie diese Rolle selbst wahr. So sammeln sie zusätzliche Erfahrungen über die gemeinsame Praxisreflexion. In den fortgeschrittenen Semestern werden darüber hinaus weiterführende Formate gemeinsam mit den Studierenden entwickelt und durchgeführt, bspw. Exkursionen, Themenkonferenzen, Plakatpräsentationen o.ä.

Der Gutachtergruppe konnte während der Begehung Einblicke in die Dokumentationen ausgewählter PTP nehmen. Sie gelangte zu einer sehr positiven Einschätzung. Auf diese praxisnahe Lehrform wird offenbar mit Erfolg viel Aufmerksamkeit verwendet.

Die duale Verknüpfung ist offenbar nicht nur auf dem Papier gut gelungen. Es schien eine ausgeprägte Diskussionskultur zu bestehen, ein guter Austausch zwischen den Studienorten und auch unter den Betrieben. Das soll deutlich positiv hervorgehoben werden.

Auch die übrigen Aspekte der Konzeption überzeugten weitgehend. Die Gutachtergruppe bestätigt eine gute Übereinstimmung zwischen den Studiengangzielen und der zugehörigen Konzeption. Kleinere Irritationen und Verbesserungsmöglichkeiten ergaben sich aus ihrer Sicht aus einigen sprachlichen Ungenauigkeiten, die sogleich noch genannt werden. Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe aus didaktischen Gründen, die Module 22 (Marketingpolitiken B2C und B2B) und 27 (Innovationsmanagement) gegeneinander zu tauschen.

Beim Modul Einführung in die BWL sollte die Akademie einem Zwei-Säulen-Modell folgen: 1. Säule "Konstitutive Entscheidungen" und 2. Säule "Entwicklungstendenzen", was auch in der zugehörigen Modulbeschreibung seinen Niederschlag finden sollte.

Der Unterschied von Grundlagen und Vertiefung im Marketing ist mit dem Begriff „Vertiefung“ nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht hinreichend scharf gefasst und sollte nach Möglichkeit kompetenzorientierter ausformuliert werden.

Den Verantwortlichen wird zur Erwägung gegeben, die beiden Bezeichnungen "Leistungsbeschaffung" und "Leistungserstellung" der Module 13 und 14 durch aktuellere und zutreffendere Bezeichnungen zu ersetzen. Diese sollten dem Gedanken Rechnung tragen, dass die Inhalte mit zeitgemäßen Assoziationen verbunden werden.

Gemäß den durch die Modulinhalte definierten Sachinhalten empfiehlt die Gutachtergruppe darüber hinaus, die Bezeichnungen der Module 23 und 24 jeweils mit dem Begriff "Projektmanagement" zu fassen. Die Abgrenzung sollte durch die Zusätze "Projektplanung und -organisation" (Modul 23) bzw. "Projektdurchführung und -kontrolle" (Modul 24) ermöglicht werden. Dadurch komme die ganzheitliche Betrachtung der wichtigen Facetten des Projektmanagements wesentlich sachgerechter zum Ausdruck.

Schließlich empfiehlt die Gutachtergruppe, im Rahmen eines BWL-Studiengangskonzeptes auch englischsprachige Module anbieten. Das Für und Wider solcher Angebote wurde eingehend diskutiert. Neben der Einschätzung der Gutachtergruppe, dass zu einem zeitgemäßen BWL-Programm solche Angebote Standard sein sollten, sind hier insbesondere auch die entsprechenden Äußerungen der Studierenden und der anwesenden Praxispartner-Vertretungen für diese Empfehlung ausschlaggebend.

Die Anschlussfähigkeit des Ausbildungsprogramms mit akademischer Abschlussbezeichnung zu einem Masterstudiengang erscheint sichergestellt, wenn – zukünftig zudem verstärkt - zeitgemäßes Basiswissen vermittelt wird.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachtergruppe hält die Bedingungen der Studierbarkeit für das vorgelegte Bachelorprogramm für gegeben. Dabei sind die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die studentische Arbeitsbelastung und ihre Überprüfung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie fachliche und überfachliche Studierendenberatungs- und Betreuungsangebote berücksichtigt.

Zu einem Teil der Aspekte äußert sich der Bericht bereits unter dem Blickwinkel der Konzeption. Diese betrifft namentlich die Eingangsqualifikation, die durch Regelungen in der Studienordnung und den unterschiedlichen Vertragsvorlagen erfasst und wegen der dualen Verknüpfung des Studiengangs von besonderer Bedeutung ist. Gleiches gilt auch für die Studienplangestaltung, bei der die Zeiten im Praxisbetrieb vollständig berücksichtigt sind. Wegen des für die dual Studierenden exklusiven Modulangebots sind keinerlei Überschneidungen zu besorgen. Theorie- und Praxisteile sind schlüssig aneinander gekoppelt. Durch die Vertragsgestaltung mit den Praxispartnern sind diese gehalten, hinreichend Zeit für das Studium zu gewähren. Die Studierenden hatten in dieser Hinsicht keinen Grund zu Beanstandungen, die Arbeitgeber wissen demzufolge um die Besonderheiten des dualen Studiums.

Bei praxisintegrierenden dualen Studiengangskonzepten können Fragen der Anerkennung und Anrechnung extern erbrachter Leistungen besondere Bedeutung erlangen. Regelungen dazu finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung (PO). § 6 PO gibt die Grundlage für eine akkreditierungskonforme Anrechnung von im Hochschulbereich oder außerhochschulisch abgeleisteten Prüfungen bzw. nachgewiesenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

Die Überprüfung studentischer Arbeitsbelastung ist auch Gegenstand des Aufgabenfeldes der Qualitätssicherung. Der Bericht geht deshalb in Kapitel 1.5 darauf ein. Hier soll vorab nur angemerkt werden, dass die in dieser Hinsicht unveränderte Konzeption bereits akkreditiert wurde. Die angenommene Arbeitsbelastung ist in den Unterlagen erneut beschrieben, plausibel dargestellt und akkreditierungsfähig (Band I; S. 31 f.).

Prüfungsdichte und -organisation sind zunächst durch den Umstand geprägt, dass sämtliche Module mit Ausnahme der Abschlussarbeit einen Modulzuschnitt von fünf ECTS-Punkten aufweisen und auch sämtliche Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Dadurch wird die implizite Forderung der KMK-Vorgaben, die Prüfungsbelastung auf maximal sechs Prüfungsereignisse je Semester zu begrenzen, erfüllt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Prüfungen finden studienbegleitend statt und der Abschluss des Moduls wird stets durch die im jeweiligen Semester vorgesehene Prüfung ermöglicht. Insgesamt hat jeder Studierende daher 34 Prüfungen zu absolvieren. Eine Entlastung ist durch den Umstand zu verzeichnen, dass nicht alle Prüfungen Einfluss auf die Gesamtnote haben. Dies ist bei grundlegenden Modulen wie „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“ oder „Mathematik“ und „Statistik“ der Fall.

In einer Übersicht sind die Arten der Prüfungsleistungen je Semester aufgelistet (Band I, S. 33) und geben den Eindruck eines ausgewogen gemischten Prüfungssystems. Klausuren, Referate und Hausarbeiten kommen in angemessenem Umfang vor, wobei die Anzahl der Klausuren im Laufe des Studiums eine geringfügig abnehmende Tendenz hat. Diese Angaben finden sich zudem im Modulhandbuch bei jedem Modul.

In der PO sind die möglichen Prüfungsformen nur dem Namen nach genannt und nicht genauer definiert, dadurch allerdings zumindest identifizierbar. Als Anlage enthält die PO eine Übersicht, die Studierenden und Lehrenden auf einen Blick Auskunft über die je Modul geforderte Prüfungsleistung, bei Klausuren über ihren Umfang und das Gewicht für die Gesamtnote, gibt.

Gut beschrieben sind in der PO das Procedere der Anmeldung (§ 8 PO), der Notenbildung (§ 19 II PO) und die Folgen des Nichtbestehens einer Prüfung (§ 9 III, 10, 11 PO).

Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden (§ 18 I PO); hinzu kommt die Möglichkeit einer weiteren mündlichen Ergänzungsprüfung, die jedoch nur unter besonderen Umständen gewährt werden kann (§ 18 II PO).

§ 8 und 14 VIII PO erwähnen und gewähren Nachteilsausgleichsregelungen. Sie beziehen sich jedoch ausdrücklich nur auf die Ableistung von Prüfungen (und nicht auch auf das übrige Studium) und berechtigen explizit nur Studierende mit Behinderungen oder länger andauernder Erkrankung. Schwangerschaften, Erziehungsphasen oder sonstige familiäre Verpflichtungen berechtigen hingegen zumindest nicht ausdrücklich zur Inanspruchnahme der Regelung. In einer den Studierenden jeweils zum Studienstart ausgehändigten Broschüre werden diese allerdings darüber informiert, dass auch in anderen Fällen Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Dort werden auch die Ansprechpartner für die jeweiligen Anliegen genannt (vgl. Band II, S. 122 f.). Die Akademie berichtet von ihrem bisherigen Umgang mit Nachteilsausgleichsfragen, der ausnahmslos zur Anerkennung entsprechender Anträge und Umsetzung entsprechend ausgleichender Maßnahmen führte (Band I, S. 34). Zudem sind alle Räume der Berufsakademie barrierefrei zugänglich.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist durch mehrere ineinandergreifende organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dabei nennt die Hochschule nicht nur die Studiengangsleitung als fachbezogene Beratungsinstanz, sondern auch spezifische Maßnahmen, bspw. für die besondere Form des dualen Studiums bei Komplikationen mit den Partnerbetrieben. Bedeutsam ist der in diesem Zusammenhang der regelmäßig einmal im Semester einberufene Unternehmensarbeitskreis (Band I, S. 34). Weitere Maßnahmen sind weniger stark verstetigt, was auf die überschaubare Anzahl von Studierenden zurückgeführt wird und plausibel erscheint. Die Studierenden bestätigten, dass sie die familiäre Atmosphäre an der Akademie schätzen und keine Sorge besteht, mit einem studienrelevanten Anliegen ein offe-

nes Ohr nicht finden zu können. Beispielsweise würde stets Rücksicht auf die parallel zum Studium erfolgende IHK-Prüfung genommen werden.

Speziell aus Sicht der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe eine weitere Veränderung im Modulkonzept: Der Tausch der bisherigen Fachsemesterzuordnung zwischen den Modulen 12 (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) und 17 (Theorien der Wirtschaftswissenschaften) ergäbe aus ihrer Sicht ohne Nachteile für den Studienaufbau Verbesserungen für die Studierbarkeit, weil Modul 17 besser vor Erstellung der Abschlussarbeit und nicht erst mit ihr, zeitgleich zur Erstellung der Bachelorthesis, vorgesehen sein sollte. Auch die dazu befragten Vertreter der Studierendenschaft plädierte nachdrücklich für eine solche Lösung.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation umfassend dargestellt (Band I, S. 37 ff.). Untergliedert sind personelle, sachliche, räumliche und finanzielle Ausstattung der Berufsakademie. Auch Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung durch Auflistung einschlägiger Weiterbildungsangebote wurden in der Antragsdokumentation erwähnt (Band I, S. 39). Mindestens zweimal jährlich erfolgt ein Treffen der internen Mitarbeiter, bei dem auch über aktuelle methodisch-didaktische Fragestellungen ein Austausch erfolgt.

Die personelle Ausstattung wurde durch Auflistung allen hauptamtlichen Lehrpersonals und die Nennung aller lehrbeauftragten Personen sowie ihrer jeweiligen Lehrleistung vermittelt (Band I, S. 38, Band II, S. 124). Die CV aller Dozentinnen und Dozenten waren ebenfalls berücksichtigt (Band II, S. 125 ff.). Dozentinnen und Dozenten sind der Berufsakademie meist seit langer Zeit verbunden, die Fluktuation ist eher gering.

Nach § 6a II Nr. 2 und 3 Nds.BAkadG muss im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens auch darüber entschieden werden, ob:

- die eingesetzten Lehrkräfte außer in besonders begründeten Ausnahmefällen sowohl einen Hochschulabschluss oder eine gleichstehende Qualifikation als auch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung besitzen und
- das nach der Prüfungsordnung notwendige Lehrangebot zu mindestens 60 vom Hundert von Personen vermittelt wird, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllen.

Hierüber geben die zuvor erwähnten Dokumente Auskunft. Die gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen sind mithin erfüllt.

Das Verhältnis hauptamtlicher Professorinnen und Professoren bzw. berufungsfähiger Dozentinnen und Dozenten zu Lehrbeauftragten beträgt demzufolge etwa 73,5 %. Werden die im Professoren im Ruhestand hinzugezählt, steigt der Anteil auf etwa 83,1 %.

Die Dokumentation enthält weitere Angaben zu Art und Anzahl der Personen, die in der Studienverwaltung tätig sind (Band I, S. 39). Aus den insgesamt enthaltenen Informationen lässt sich der Rückschluss ziehen, dass die qualitative und quantitative personelle Ausstattung zur

Durchführung des Studienprogramms gesichert ist.

In einem gesonderten Kapitel geht die Berufsakademie auf die sächliche und räumliche Ausstattung des Studienangebots ein (Band I, S. 40 ff.). Mit der in den Unterlagen dargestellten Geräte- und IT-Ausstattung kann der Studienbetrieb reibungslos vollzogen werden. Zweifel am hinreichenden Literaturbestand gibt es aufgrund der geschilderten Bibliotheksausstattung nicht, da neben dem Zugriff auf die Präsenzbibliothek der Akademie (bei der allerdings eine gewisse Häufung veralteter Buchauflagen ins Auge sticht) auch ein Zugang zu regionalen Hochschulbibliotheken, insbesondere auf die der benachbarten Leuphana-Universität und die Teilnahme an öffentlichen Online-Leihverfahren ([www.gbv.de](http://www.gbv.de)) möglich sind. Für die Präsenzbibliothek, der Akademie steht ein jährliches Budget von 3.000,00 € für Neuanschaffungen zu Verfügung.

Gemessen an der Größe der Berufsakademie und der Anzahl der zurzeit im Studiengang aktiven Studierenden erscheinen die sächliche und die räumliche Ausstattung hinreichend und für den weiteren Studienbetrieb gesichert. Kritisch hinterfragt wurde die Entwicklung der rückläufigen Studierendenzahlen (dazu auch die Tabellen, Band II, S. 216-218). Nach Erläuterungen der Verantwortlichen über die Kalkulation und die Dauer des Studienbetriebes – der schon auf eine lange Geschichte zurückblicken kann – traten diesbezügliche Bedenken jedoch in den Hintergrund. Die jährliche Zielgröße für das Programm wird auch bei den rückläufigen Zahlen erreicht und ist nicht in Gefahr. Wenn die Kohorten größer werden, werden die Gruppen getrennt und binden dann mehr Lehrkapazität. Deshalb ist eine Trennung bei 35 Studierenden wirtschaftlich ungünstiger als keine Trennung bei beispielsweise 25 Studierenden.

## 1.5 Qualitätssicherung

Regelmäßig werden verschiedene Erhebungen vorgenommen. Grundlage ist eine Evaluationsordnung (Band II, S. 182 ff.). Dort sind neben den Zielsetzungen der Evaluationen die Evaluationsverfahren und -methoden geregelt und als Anlagen auch die eingesetzten Papierbögen enthalten. Bestimmte Evaluationen daraus wurden auch ausgewertet und diese Auswertungen den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 220 ff.). Darunter sind insbesondere auch Ergebnisse zu Befragungen hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung. Die darauf bezogenen Fragen zielen klar auf einen Abgleich der angenommenen mit der tatsächlich verwendeten Zeit ab und ermöglichen so den Rückschluss, ob die Module einen passenden Zuschnitt erhalten haben (bspw. für die PTP-Selbststudienzeit: Band II, S. 230). Diese Befragungen werden auch dem „besonderen Profilanpruch“ des dualen Konzepts nach dem Verständnis der Akkreditierungsregel Drs. AR 20/2013, Nr. 2.10 gerecht.

Die Ergebnisse der Modul-Evaluationen aus den jüngeren Jahrgängen, aus den „PTP-Evaluationen“, aber auch Ergebnisse der Absolventenbefragungen standen der Gutachtergruppe zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Hochschule im Anlagenband auch die aus den Befragungsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen aufgelistet (Band II, S. 241).

Allgemeine Maßnahmen der Weiterentwicklung des Programms, die ja auch auf anderen Gründen als den Befragungsergebnissen beruhen können und sollten, wurden im Antrags-

band erläutert (Band I, S. 50 ff.). In einer tabellarischen Übersicht konnten die wesentlichen Veränderungen des dualen Bachelorprogramms seit der Erstakkreditierung zügig erfasst werden. Weil die Tabelle auch eine Spalte mit Begründungen für die Änderungen und zudem einen Verweis auf bestimmte Anlagen enthielt, aus denen die Änderungen ersichtlich sind, konnten auch die Gründe und konkreten Auswirkungen schnell nachvollzogen werden.

Eine solche kompakte und präzise Darstellungsform lässt auf ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement schließen.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen beschränken sich dabei nicht auf Evaluationen im engeren Sinn. Die einzelnen Vorkehrungen werden in kurzen Kapiteln vorgestellt. Es handelt sich neben Lehrveranstaltungsevaluationen um Modulevaluationen, einer speziellen Erhebung zu den Praxis-Transfer-Projekten, Semestereingangs- und -abschlussgespräche, eine Erhebung des Absolventenverbleibs, ein institutionalisierter Austausch mit den Praxispartnern, regelmäßige Gespräche zwischen Geschäftsführung der Akademie und der Studiengangsleitung sowie mit den Lehrenden, eine regelmäßig tagende Studienkommission unter Beteiligung der Praxispartnerbetriebe und schließlich für individuelle Anliegen eingerichtete Sprechstunden der Geschäftsführung für Belange der Studierenden. Mit diesem Angebot scheint man recht nahe an einem Idealzustand zu sein. Mit weiter steigender Anzahl an Erhebungen würde allerdings die Auswertung und Koordination der Verbesserungsmaßnahmen eher erschwert. Die Gutachtergruppe teilt diese Einschätzungen

Bei den Fragenstellungen in den Bögen könnte überdacht werden, ob mehrere Befragungsaspekte besser mit einer Und-Verknüpfung in einer gemeinsamen Frage erhoben werden können, um in einzelnen Fällen mögliche methodische Fehler bei der Erhebung auszuschließen (bspw. Fragebogen Band II, S. 202 ff.).

Außerdem könnte die momentan eher als Prozessbeschreibung angelegte „Evaluationsordnung“ als Satzung verabschiedet werden. So würde die Verbindlichkeit untermauert und die Transparenz, auch bei Änderungsprozessen an den Qualitätssicherungsprozessen selbst, verbessert.

Deutlich ist die permanente Verbesserungsbestrebung der Akademie aber auch so erkennbar geworden. Sie hat sehr konkrete Indikatoren für die erfolgreiche Weiterentwicklung herausgearbeitet, diese sehr gut dokumentiert und somit den Schluss ermöglicht, dass die Qualitätssicherung hier sehr ernst genommen wird und erfolgreich wirkt.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Ausbildungskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.1.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studienprogramms in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Das duale – ausbildungs- oder berufsintegrierende – Bachelorprogramm Betriebswirtschaftslehre entspricht nach Überzeugung der Gutachtergruppe auch in der vorgelegten, behutsam weiterentwickelten Fassung den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Das Programm vermittelt 180 ECTS-Punkte in sechs Semestern (§ 3 PO). Die abschließende Bachelor-Arbeit umfasst 8 ECTS-Punkte (zuzüglich einem Kolloquium, auf das weitere 2 ECTS-Punkte entfallen). Dieser Wert liegt im zulässigen Bereich.

§ 3 PO regelt, dass einem Leistungspunkt der studentische Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet ist.

Eine Vermischung mit anderen Studiengangssystemen liegt nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die unverändert vorgesehene Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (vgl. § 1 PO und § 1 StO) ist zulässig. Im Diploma Supplement (Band II, S. 113 ff.) werden hinreichend präzise Auskünfte über das Studium erteilt. Nach den Vorgaben des aktuellen ECTS Users' Guide 2015 (und der KMK) erfolgt die Angabe einer relativen Note in Form einer Notenübersichtstabelle. Die Ausgabe der Abschlussdokumente ist in § 20 PO verankert.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2 kursorisch. Hier haben sich seit der Erstakkreditierung keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Anforderungen werden erfüllt.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben bis auf das Abschlussmodul einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst.

Die Regelung des § 6 III StO könnte präziser gefasst werden und richtigstellen, dass Leistungspunkte nach dem ECTS nicht nach den „Lehrveranstaltungen der einzelnen Module“, sondern nach Abschluss der Module vergeben werden. Es wird nicht erwähnt, dass für ein Modul im Regelfall nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, auch wenn dies tatsächlich so

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

gehandhabt wird. Dieser Umstand könnte bei dieser Regelung oder an anderer passender Stelle zur Klarstellung ergänzt werden.

Bei den Modulbeschreibungen gab es einige kritische Anmerkungen aus der Gutachtergruppe hinsichtlich ihrer Bezeichnungen (Module 23, 24), der verwendeten Begriffe („Projektbegriff zu unbestimmt“), fehlender Inhalte (bspw. Modul 5: als Inhaltsangaben fehlen „konstitutive Entscheidungen“, „Trends“ sind dagegen nicht der Kern des Moduls) und anderer Kernthemen im Curriculum (Nachhaltigkeit etc.). Teils fehlen Begriffe bzw. Kategorien oder diese sind fehlerhaft belegt („Standort, Rechtsform, Kooperation“). Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, die Modulbeschreibungen mit dem Ziel zu überarbeiten, konsistentere Beschreibungen der Kernbereiche des Studiengangskonzeptes zu erlangen. Hierzu gehört auch die Aktualisierung der Literaturangaben bzw. zumindest der Hinweis auf die „jeweils neueste Auflage“, wenn nicht ausdrücklich auf ältere Auflagen verwiesen werden soll. Studierende und die befragten Praxispartnervertreter wünschten zudem Angaben zu englischsprachiger Basisliteratur, die auch aus Sicht der Gutachtergruppe heutzutage unverzichtbar ist. Auch die Literaturangaben sollen kurz gesagt aktuell und relevant sein.

Unter diesen Vorbehalten kann das Modulhandbuch in allen sonstigen Belangen als gehaltvolles Kompendium für Studierende, Lehrende und Praxispartner genutzt werden. Außerhalb der inhaltlichen Angaben entsprechen die Modulbeschreibungen in der vorgelegten Fassung aber durchgehend den formalen Vorgaben und enthalten alle notwendigen Informationsrubriken.

§ 6 PO enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist in § 6 III PO festgelegt, dass außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Regelungen entsprechen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

Ein Mobilitätsfenster ist nicht ausdrücklich vorgesehen und aufgrund der dualen Verknüpfung des Studiengangskonzeptes auch eher schwieriger umsetzbar. Ausgeschlossen ist ein Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken indes nicht. Die Modulstruktur, die keine semesterübergreifenden Module vorsieht, ermöglicht einen Wechsel des Studienortes zu jedem Semesterende.

Die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind vollumfänglich erfüllt. Das grundständige Studium ist wissenschaftlich breit qualifizierend und ausgeprägt berufsbefähigend angelegt. Das Bachelorprogramm fügt sich sehr gut in das Profil der Berufsakademie ein und verstärkt die profilbildenden Elemente der Akademie. Der Abschluss eröffnet sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt bzw. verbessert die Erwerbsmöglichkeiten gegenüber einem IHK-Abschluss erheblich. Außerdem ermöglicht der Abschluss die Wahl unter mehreren unterschiedlichen profilierten Masterstudiengängen.

Auf die speziellen Anforderungen nach dem Niedersächsischen Berufsakademiegesetz geht der Bericht in den Kapiteln 1.4 und 2.7 ein.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.2.

### **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

### **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Bei sämtlichen Modulen sind die vorgesehenen Prüfungen modulbezogen. Sie dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die vorgegebenen, aber durch den Prüfungsausschuss auch im Einzelfall vorgesehenen Prüfungsformate sind wissens- und kompetenzorientiert. Es ist je Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in §§ 8 VIII und 14 VIII PO verankert. Diese Prüfungsordnung ist bereits in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Die in der Prüfungsordnung angehangene Tabelle „Prüfungen des Bachelor-Abschlusses“ sollte ausdrücklich zum Bestandteil der Prüfungsordnung erklärt werden. Die Vorschrift zur Notenbildung sollte präzise sein und mit der zur Anlage zu erklärenden Tabelle im Einklang stehen. § 6 IV PO verweist hingegen auf eine fehlende Anlage.

Außerhalb des Fokus' der Akkreditierung, mittelbar aber über das Kriterium zu „Transparenz und Dokumentation“ (Drs AR 20/2013, Nr. 2.8) einbeziehbar sind einige weitere Kritikpunkte: § 5 I PO lässt bspw. eine Lücke für die Prüfer, die nicht alle die Voraussetzungen von § 25 NHG erfüllen müssen. § 19 II PO enthält die Einschränkung "ggf.", ohne dass klar wird, wann dieser Fall gegeben ist. 13 I PO ("Abschluss einer Prüfungsleistung") meint eigentlich "Abschluss der Prüfung", § 14 IV PO sieht bei einer mündlichen Prüfung „in der Regel zwei Prüferinnen und Prüfer“ vor, ohne jedoch zu bestimmen, was diesen Regelfall ausmacht und wann von dieser Regel Abweichungen möglich sind.

Eine zeitliche Eingrenzung mündlicher Prüfungsleistungen ist ebenfalls nicht in der Prüfungsordnung verankert. § 16 VII PO erlaubt in Verbindung mit § 16 IV PO de facto die Rückgabe des Themas einer Abschlussarbeit auch noch am letzten Tag vor Abgabetermin usw. Derartige Punkte, aber auch eine signifikante Anzahl eher redaktioneller Mängel innerhalb der vorliegenden Prüfungsordnung, wurden aus der Gutachtergruppe heraus angespro-

chen und sollten im Sinne eindeutiger und rechtlich unangreifbarer Regelung überdacht und wo erforderlich korrigiert werden.

## **2.6 Ausbildungsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Durch die duale Verknüpfung des Lernorts Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte der Studierenden liegt hier eine Form akkreditierungsrelevanter Kooperationen vor. Die Akademie gewährleistet die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes durch einen Rahmenvertrag, der entsprechende Verpflichtungen für die Betriebe enthält. Hierzu äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4. Er äußert sich auch zu den besonderen Anforderungen nach § 6a Nds.BAkadG.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Alle relevanten Dokumente zum derzeit laufenden Studiengang sind veröffentlicht und stehen zudem auf der Internetseite der Akademie zur Verfügung. Dazu zählen neben der Studienordnung und der Prüfungsordnung auch das Modulhandbuch und die Regelungen zur Evaluation.

Unter dem Aspekt der Transparenz wurden kritische Anmerkungen der Gutachtergruppe zum Modulhandbuch sowie zu begrifflichen Unschärfen und redaktionellen Mängeln in den Ordnungen und dem Modulhandbuch bereits in den Kapiteln 2.2 und 2.5 erwähnt.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Bei dem vorgelegten dualen Konzept handelt es sich um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch im Sinne des Kriteriums 2.10, wie sich aus einer Handreichung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 95/2010) ergibt. Die Konzeption, die Ausstattung und die Bedingungen der Studierbarkeit entsprechen den besonderen Anforderungen, die daraus erwachsen. Darauf geht der Bericht in den betreffenden Kapiteln, insbesondere in 1.2, 1.3 und 1.4, ein.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

In den Unterlagen fanden sich keinerlei Ausführungen zum Akkreditierungskriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. In den Ausführungen zum Nachteilsausgleich (vgl. insbesondere Kapitel 1.2) wurde bereits festgestellt, dass auf Grundlage der Regelwerke außer körperlichen Behinderungen oder Erkrankungen keine Umstände ausdrücklich zum Nachteilsausgleich berechtigen. Dabei gibt es durchaus Berührungspunkte zwischen beiden Themenfeldern, beispielsweise bei Schwangerschaft oder familiären Verpflichtungen.

Darüber tauschte sich die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen der Berufsakademie aus. Im Ergebnis konnte zügig eine Einigkeit darüber erzielt werden, dass Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit durch die Akademie zukünftig ebenfalls offensiver angegangen werden. Hierzu hat sie ein Konzept entwickelt. Es besteht aus einem Bekenntnis, der Gewährleistung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein besonderes Augenmerk zu widmen. Es nennt Verantwortliche und konkrete Angebote, die durch Beispielfälle illustriert werden. Das Konzept ist über eine eigens eingerichtete Adresse im Internet abrufbar: <http://www.vwa-lueneburg.de/de/143/Chancengleichheit.html>. Ein Hinweis findet sich an prominenter Stelle auf den Webseiten der Akademie in der Rubrik „Über uns“.

Eine hierauf bezogene Empfehlung hat die Akademie prompt umgesetzt und den Nachweis der Umsetzung in einer Nachreichung zu den Akkreditierungsunterlagen erbracht. Dieses Ergebnis ist zufriedenstellend.

### **III. Appendix**

#### **1. Stellungnahme der Akademie**

Wir sehen in dem laufenden Reakkreditierungsverfahren einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und nehmen daher die Empfehlungen zu Konkretisierungen und Verbesserungen gerne auf. Von daher bedanken wir uns für die Arbeit der Gutachtergruppe ausdrücklich.

Wir freuen uns über die positive Herausstellung des Akkreditierungsberichtes wie z.B.:

- Die Feststellung, dass die Gutachtergruppe auf sorgfältig ausgearbeitete und aussagekräftige Akkreditierungsunterlagen zurückgreifen konnte (vgl. S. II-1).
- Die Bestätigung der Gutachtergruppe, in den Qualifikationszielbeschreibungen eine aussagekräftige Zusammenfassung der wesentlichen intendierten Lernergebnisse vorzufinden zu haben, die einer Bachelorausbildung im Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“ mit akademischem Anspruch voll entspricht (vgl. S. II-3).
- Die sehr positive Einschätzung der Gutachtergruppe hinsichtlich der Qualität der Praxis-Transfer-Projekte und der Annahme, dass dieser praxisnahen Lehrform mit Erfolg viel Aufmerksamkeit beigemessen wird (vgl. S. II-7).
- Die positive Hervorhebung der ausgeprägten Diskussionskultur und des guten Austausches zwischen der Berufsakademie mit den Praxispartnern und auch zwischen den Betrieben untereinander (vgl. S. II-7).
- Die Erkenntnis, dass Theorie- und Praxisteile schlüssig aneinander gekoppelt sind und dass die beteiligten Arbeitgeber die Besonderheiten des dualen Studiums entsprechend berücksichtigen (vgl. S. II-8).
- Dass das Prüfungssystem mit seinen unterschiedlichen Prüfungsarten einen ausgewogenen Eindruck vermittelt (vgl. S. II-9).
- Die Feststellung, dass aufgrund der kompakten und präzisen Darstellungsform der wesentlichen Veränderungen des Bachelorprogramms seit seiner Erstakkreditierung auf ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement geschlossen werden kann (vgl. S. II-12).
- Dass die Berufsakademie mit den bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen und ihrem Beratungsangebot „recht nah an einem Idealzustand“ sei (vgl. S. II-12).
- Dass die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen vollumfänglich erfüllt sind (vgl. S. II-14).

Wir werden nach bestem Wissen auf faktische Fehler hinweisen und uns mit den Inhalten des Berichts und den gemachten Empfehlungen auseinandersetzen.

#### **Auseinandersetzung mit den Inhalten des Berichts**

Seite II-7, 5. Absatz, Satz 4: „Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe aus didaktischen Gründen, die Module 22 (Marketingpolitiken B2C und B2B) und 27 (Innovationsmanage-

III Appendix

1 Stellungnahme der Akademie

ment) gegeneinander zu tauschen.“

Bei dem Modul 22 handelt es sich um ein Pflichtmodul, bei dem Modul 27 um ein Wahlpflichtmodul. Aus diesem Grund kann die Empfehlung der Gutachtergruppe nicht umgesetzt werden. Es soll an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, dass das Thema Innovation im Rahmen der Produktpolitik im Modul 22 explizit und ausführlich behandelt wird.

Seite II-4 dieses Akkreditierungsberichtes: „Nicht geregelt ist momentan, was im Fall eines beendeten Studien- und Ausbildungsverhältnisses mit dem auf die duale Verknüpfung zwingend angewiesenen Studium an der Berufsakademie geschieht. ... Diese Fallgestaltungen sollten aber auch in der Prüfungsordnung oder im Studienvertrag einen Niederschlag finden und die Rechtsfolgen eindeutig geregelt werden. Die Immatrikulation im dualen Studiengang muss nach einer angemessenen Karenzzeit erlöschen, wenn das zugehörige Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet und kein adäquater Ersatz nachgewiesen wird.“

Die empfohlene Regelung dieser Art lässt sich sinnvoll im Immatrikulationsantrag sowie im Studien- und Ausbildungsvertrag regeln.

Die Studierenden reichen vor Beginn des Studiums einen „Antrag auf Zulassung (Immatrikulation) zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ (vgl. Anlage 1) ein. In diesem Antrag werden persönliche und betriebliche Angaben erfasst und persönliche Versicherungen der Studierenden abgegeben. In diesem Dokument sollen die Studierenden wie folgt über die Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Studiums an der Berufsakademie informiert werden. Sie bestätigen die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift.

*„Ich nehme zur Kenntnis, dass das Studium an der Berufsakademie Lüneburg beendet ist, wenn der mit dem Betrieb geschlossene Studien- und Ausbildungsvertrag einseitig von ihm oder von mir gekündigt wird oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Auflösung des Vertrages einen neuen Betrieb zur Fortsetzung des Studien- und Ausbildungsverhältnisses der Berufsakademie vorzuschlagen, ohne dass dies studienzeitverlängernd wirkt. Die Entscheidung, den neuen Betrieb als Praxispartner zu akzeptieren, obliegt der Berufsakademie nach pflichtgemäßem Ermessen. Längere Unterbrechungen des Studiums sind in Einzelfällen möglich und werden von der Berufsakademie nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft. Unterbrechungen von mehr als drei Monaten wirken studienzeitverlängernd.“*

(Die vorgeschlagene Formulierung ist noch einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.)

Im Ausbildungs- und Studienvertrag wird ein Hinweis auf diese Regelung erfolgen, damit beiden Vertragspartnern die Konsequenzen einer vorzeitigen Beendigung des Studien- und Ausbildungsverhältnisses bewusst werden. Der Studien- und Ausbildungsvertrag wird wie folgt um einen Punkt 7.5 im § 7 ergänzt (vgl. Anlage 2):

„7.5 Beendigung des Studiums an der Berufsakademie im Fall der Kündigung bzw. Auflösung dieses Vertrages

*Das Studium an der Berufsakademie Lüneburg ist beendet, wenn dieser Vertrag ein-*

III Appendix

1 Stellungnahme der Akademie

*seitig vom Betrieb oder von der/dem Auszubildenden gekündigt wird oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird.'*

*Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der/die Auszubildende die Möglichkeit hat, innerhalb von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Auflösung dieses Vertrages einen neuen Betrieb zur Fortsetzung des Studien- und Ausbildungsverhältnisses der Berufsakademie vorzuschlagen, ohne dass dies studienzeitverlängernd wirkt. Die Entscheidung, den neuen Betrieb als Praxispartner zu akzeptieren, obliegt der Berufsakademie nach pflichtgemäßem Ermessen.“*

(Die vorgeschlagene Formulierung ist noch einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.)

Seite II-6 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Künftig soll es ermöglicht werden, Modulinhalt und definierte Modulanteile an speziellen Berufsfeldern auszurichten, wenn eine entsprechende Anzahl Studierender (etwa 10) aus einem abgrenzbaren Berufsfeld das BWL-Studium aufnimmt. Gedacht ist hierbei an Vertiefungsmöglichkeiten wie Freizeit- und Veranstaltungsmanagement/Tourismus oder auch Versicherung (Band I, S. 26). Da der Umfang der Vertiefung sich auf ein gesamtes Studienjahr erstrecken wird, wird ggf. eine erneute Prüfung durch die Akkreditierungsagentur notwendig sein. Sie hätte dann zu prüfen, ob hierdurch eine „wesentliche Änderung an Konzeption oder Profil des Studiengangs“ bewirkt wird. Die aktuelle Entscheidung kann sich dagegen nur auf das abschließend und vollständig vorgelegte Konzept der Reakkreditierung, nicht jedoch auf mögliche Änderungen in der Zukunft erstrecken, solange der Umfang und die zugehörigen Modulinhalt und Modulanteile nicht bereits vollständig enthalten sind.“*

Zurzeit ist eine Ergänzung des Studienangebotes in der o.g. Art nicht geplant. Die Berufsakademie wird für den Fall einer konkreten Umsetzungsplanung rechtzeitig Verbindung mit der ZEvA aufnehmen um prüfen zu lassen, ob dann eine wesentliche Änderung an der Konzeption oder am Profil des Studiengangs vorliegen würde.

Seite II-7 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Kleinere Irritationen und Verbesserungsmöglichkeiten ergeben sich aus ihrer [der Gutachtergruppe, D.N.] Sicht aus einigen sprachlichen Ungenauigkeiten, die sogleich noch genannt werden.“*

Auf diese Hinweise wird ihrer Reihenfolge nach einzeln eingegangen:

- *„Beim Modul Einführung in die BWL sollte die Akademie einem Zwei-Säulen-Modell folgen: 1. Säule "Konstitutive Entscheidungen" und 2. Säule "Entwicklungstendenzen", was auch in der zugehörigen Modulbeschreibung seinen Niederschlag finden sollte.“* Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird dankend aufgenommen. Der Modulverantwortliche wird gebeten, bis zum nächsten Dozententreffen einen Vorschlag auszuarbeiten, der als Diskussionsgrundlage dient. Das Ergebnis wird auf der nächsten Sitzung der Studienkommission als Beschlussvorlage vorgelegt.
- *„Der Unterschied von Grundlagen und Vertiefung im Marketing ist mit dem Begriff „Vertiefung“ nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht hinreichend scharf gefasst und sollte nach Möglichkeit kompetenzorientierter ausformuliert werden.“*

III Appendix

1 Stellungnahme der Akademie

Dieser Hinweis bezieht sich auf die Modulbezeichnung des Wahlpflichtfach-Moduls 25(1): „Marktforschung: Vertiefung und Anwendung“. Die Grundlagen der Marktforschung werden den Studierenden im Pflichtmodul 15: „Verhaltens- und Informationsgrundlagen des Marketing“ vermittelt. Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird dankend aufgenommen und wie folgt umgesetzt: Umbenennung der Bezeichnung des Moduls 25(1) in „Anwendung und Erprobung quantitativer und qualitativer Marktforschungsmethoden“. Dieser Vorschlag wird als Diskussionsgrundlage auf dem nächsten Dozententreffen dienen. Das Ergebnis wird auf der nächsten Sitzung der Studienkommission als Beschlussvorlage vorgelegt.

- *„Den Verantwortlichen wird zur Erwägung gegeben, die beiden Bezeichnungen "Leistungsbeschaffung" und "Leistungserstellung" der Module 13 und 14 durch aktuellere und zutreffendere Bezeichnungen zu ersetzen. Diese sollten dem Gedanken Rechnung tragen, dass die Inhalte mit zeitgemäßen Assoziationen verbunden werden.“*

Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird dankend aufgenommen. Die Modulverantwortlichen werden gebeten, bis zum nächsten Dozententreffen einen Vorschlag auszuarbeiten, der als Diskussionsgrundlage dient. Das Ergebnis wird auf der nächsten Sitzung der Studienkommission als Beschlussvorlage vorgelegt.

- *„Gemäß den durch die Modulinhalte definierten Sachinhalten empfiehlt die Gutachtergruppe darüber hinaus, die Bezeichnungen der Module 23 und 24 jeweils mit dem Begriff "Projektmanagement" zu fassen. Die Abgrenzung sollte durch die Zusätze "Projektplanung und -organisation" (Modul 23) bzw. "Projektdurchführung und -kontrolle" (Modul 24) ermöglicht werden. Dadurch komme die ganzheitliche Betrachtung der wichtigen Facetten des Projektmanagements wesentlich sachgerechter zum Ausdruck.“*

Auch diese Empfehlung der Gutachtergruppe wird dankend aufgenommen. Auf dem nächsten Dozententreffen wird folgender Vorschlag einer Modulumbenennung zur Diskussion gestellt: Modul 23: „Projektplanung und Projektorganisation“; Modul 24: „Projektdurchführung und Projektkontrolle“. Das Ergebnis wird auf der nächsten Sitzung der Studienkommission als Beschlussvorlage vorgelegt.

- *„Schließlich empfiehlt die Gutachtergruppe, im Rahmen eines BWL-Studiengangskonzeptes auch englischsprachige Module anzubieten. Das Für und Wider solcher Angebote wurde eingehend diskutiert. Neben der Einschätzung der Gutachtergruppe, dass zu einem zeitgemäßen BWL-Programm solche Angebote Standard sein sollten, sind hier insbesondere auch die entsprechenden Äußerungen der Studierenden und der anwesenden Praxispartner-Vertretungen für diese Empfehlung ausschlaggebend.“*

Auch diese Empfehlung wird gern aufgenommen. Die Studienleitung und Geschäftsführung wird sich mit den Dozentenkollegen dahingehend austauschen, welche Module für englischsprachige Lehrveranstaltungen geeignet erscheinen. Die Modulverantwortlichen dieser Module werden gebeten, zu prüfen, ob sie die Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise englischsprachig abhalten können. Bei der Anwerbung neuer

III Appendix

1 Stellungnahme der Akademie

Lehrbeauftragter und hauptamtlicher Dozenten wird vermehrt darauf geachtet, dass diese im Bedarfsfall die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache anbieten können.

Seite II-10 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Speziell aus Sicht der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe eine weitere Veränderung im Modulkonzept: Der Tausch der bisherigen Fachsemesterzuordnung zwischen den Modulen 12 (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) und 17 (Theorien der Wirtschaftswissenschaften) ergäbe aus ihrer Sicht ohne Nachteile für den Studienaufbau Verbesserungen für die Studierbarkeit, weil Modul 17 besser vor Erstellung der Abschlussarbeit und nicht erst mit ihr, zeitgleich zur Erstellung der Bachelorthesis, vorgesehen sein sollte. Auch die dazu befragten Vertreter der Studierendenschaft plädierte nachdrücklich für eine solche Lösung.“*

Die Empfehlung, hier für eine Verbesserung der Studierbarkeit zu sorgen, wird gerne aufgenommen. Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen wird ein Modultausch (den entsprechenden Beschluss der Studienkommission vorausgesetzt) bereits für den Studienjahrgang, der sich zurzeit im vierten Semester befindet, umgesetzt.

Seite II-13f. dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Regelung des § 6 III StO könnte präziser gefasst werden und richtigstellen, dass Leistungspunkte nach dem ECTS nicht nach den „Lehrveranstaltungen der einzelnen Module“, sondern nach Abschluss der Module vergeben werden.“*

Der Mitgliederversammlung wird auf ihrer nächsten Sitzung vorgeschlagen, die Studienordnung im § 6 Absatz 3 wie folgt zu ändern: *„Die einzelnen Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), die zur Anrechnung der Module dienen. Die Leistungspunkte werden nach Abschluss der Module vergeben.“* (vgl. Anlage 3)

Seite II-14 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Hierzu gehört auch die Aktualisierung der Literaturangaben bzw. zumindest der Hinweis auf die „jeweils neueste Auflage“, wenn nicht ausdrücklich auf ältere Auflagen verwiesen werden soll. Studierende und die befragten Praxispartnervertreter wünschten zudem Angaben zu englischsprachiger Basisliteratur, die auch aus Sicht der Gutachtergruppe heutzutage unverzichtbar ist.“*

Die Module werden in diesem Punkt überarbeitet. Sofern bei einer Literaturangabe die neueste Auflage empfohlen wird, was in der Regel der Fall ist, soll dies jetzt explizit aufgeführt werden. Bei jenen Modulen, bei denen englischsprachige Basisliteratur relevant ist, wird diese in Zukunft explizit in die Modulbeschreibung aufgenommen. Bisher wurden englischsprachige Literaturquellen im Rahmen der erweiterten Literaturempfehlungen benannt.

Seite II-15 dieses Akkreditierungsberichtes: Auf die Empfehlungen zu Verbesserungen in der Prüfungsordnung wird ihrer Reihenfolge nach einzeln eingegangen (vgl. Anlage 4):

- *„Die in der Prüfungsordnung angehangene Tabelle „Prüfungen des Bachelor-Abschlusses“ sollte ausdrücklich zum Bestandteil der Prüfungsordnung erklärt werden. Die Vorschrift zur Notenbildung sollte präzise sein und mit der zur Anlage zu erklärenden Tabelle im Einklang stehen.“*

III Appendix

1 Stellungnahme der Akademie

Diese Empfehlung wird umgesetzt, indem die Tabelle „Prüfung des Bachelor-Abschlusses“ zur Anlage 1 der PO erklärt wird. In der Tabelle sind entsprechende Änderungen vorgenommen worden, die eine eindeutige Zuordnung einzelner Module zu den Gesamtfachnoten ermöglicht.

- *„§ 6 IV PO verweist hingegen auf eine fehlende Anlage.“* Diese Anlage hat ihre Relevanz verloren. Der Hinweis in der Prüfungsordnung im § 6 Absatz 4 wird gestrichen.
- *„§ 5 I PO lässt bspw. eine Lücke für die Prüfer, die nicht alle die Voraussetzungen von § 25 NHG erfüllen müssen.“* § 5 Absatz 1 der PO wird wie folgt geändert: *„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur diejenigen Lehrenden an der Berufsakademie bestellt, die mindestens den oder einen vergleichbaren Studienabschluss haben, den die Studierenden des vorliegenden Studiengangs anstreben. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses.“* • *„§ 19 II PO enthält die Einschränkung "ggf.", ohne dass klar wird, wann dieser Fall gegeben ist.“*

In jedem Modul gibt es nur eine Prüfungsleistung. Von daher entfällt die Notwendigkeit, die Gesamtnote mehrerer Teilleistungen durch Notenmittlung zu bilden. Der letzte Satz im § 19, in dem „ggf.“ steht, kann somit gestrichen werden.

- *„§ 14 IV PO sieht bei einer mündlichen Prüfung „in der Regel zwei Prüferinnen und Prüfer“ vor, ohne jedoch zu bestimmen, was diesen Regelfall ausmacht und wann von dieser Regel Abweichungen möglich sind.“*

Abweichungen von dieser Regel sind nicht vorgesehen und haben auch bisher nicht stattgefunden. § 14 Absatz 4 Satz 2 wird daher wie folgt konkretisiert: *„Eine mündliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer/einem Beisitzenden abzunehmen.“*

- *„§ 16 VII PO erlaubt in Verbindung mit § 16 IV PO de facto die Rückgabe des Themas einer Abschlussarbeit auch noch am letzten Tag vor Abgabetermin.“* § 16 Absatz 7 wird wie folgt geändert: *„Das Thema der Bachelor-Thesis kann ausnahmsweise und nur einmal, spätestens 14 Tage nach Beginn der Schreibfrist, an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.“*

Weitere Empfehlungen und Hinweise auf redaktionellen Korrekturbedarf wurden während der Vor-Ort-Begutachtung protokolliert und in erheblichem Umfang bei der Überarbeitung der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung berücksichtigt. Für diese Hinweise sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich gedankt. Die geänderten Ordnungen werden einer rechtlichen Prüfung unterzogen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Inkraftsetzung vorgelegt.